

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Das Bildungs- und Teilhabepaket fördert Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

Wer hat Anspruch auf BuT?

Kinder aus Familien, die folgende Leistungen beziehen, haben einen Rechtsanspruch auf Teilhabe und Bildungsförderung:

- SGB II (Jobcenter)
- SGB XII (Sozialamt)
- Wohngeld (Sozialamt)
- Kinderzuschlag (Familienkasse)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Sozialamt)

Welche Leistungen beinhaltet das Bildungs- und Teilhabepaket?

- eintägige Schul- und Kindergartenausflüge
- mehrtägige Klassenfahrten: notwendige Kosten (zum Beispiel Zugticket) außer Taschengeld und persönliche Ausrüstungsgegenstände (zum Beispiel Gummistiefel)
- persönlicher Schulbedarf:
Schüler erhalten jedes Jahr zum 1. August 100 Euro und zum 1. Februar 50 Euro. Mit diesem Geld werden zum Beispiel Schulranzen, Sportzeug, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien gekauft.
Heben Sie alle Rechnungen unbedingt auf, es kann sein, dass Sie diese später beim Jobcenter oder Sozialamt abgeben müssen!
- Schülerbeförderung
Erstattet werden die Fahrtkosten bis zur nächstgelegenen Schule, in der Regel die Kosten von öffentlichen Verkehrsmitteln.
- Lernförderung (=Nachhilfe):
Wenn die Schülerin oder der Schüler schlechte Noten hat und das Lernziel gefährdet ist, kann ein Antrag auf Lernförderung gestellt werden. Dies muss von der Schule bestätigt werden. Schulische Angebote gehen vor.
- Zuschuss zum gemeinschaftlichen Mittagessen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:
Das sind zum Beispiel Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur sowie Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht). Die Höhe des Budgets beträgt 15 Euro pro Monat.

Wie funktioniert das?

Mit dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II beim Jobcenter werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe mitbeantragt. Eine gesonderte Antragsstellung ist nur bei der Lernförderung notwendig.

Familien, die Leistungen nach SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, beantragen die Leistungen für BuT beim Sozialamt ihrer [Stadt oder Gemeinde](#).

Familien, die Asylbewerberleistungen beziehen, beantragen die Leistungen für Bildung und Teilhabe ebenfalls beim Sozialamt ihrer [Stadt oder Gemeinde](#).

Zur Info: Für Kinder im Alter zwischen 7 und 14 Jahren, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG beziehen, werden die Pauschalen für den persönlichen Schulbedarf automatisch ausbezahlt.

Die Antragsformulare bekommen Sie beim zuständigen [Jobcenter](#), [Sozialamt](#) oder [hier](#).